

Rundschreiben 11/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG

Bonn, den 01.12.2023

Dieses Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den Qualifikationsanforderungen an Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen (also für die Schlüsselfunktion verantwortlich sind oder für diese tätig sind) und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

Inhaltsübersicht

I.	Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen.....	6
1.	Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten.....	6
2.	Anzeigepflichtiger Personenkreis.....	7
a.	Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen.....	8
b.	Ausgliederung der Schlüsselfunktion.....	8
c.	Begriff der Absicht.....	8
d.	Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen.....	9
e.	Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen.....	9
3.	Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung.....	9
a.	Ausführungen zu der fachlichen Eignung in der Anzeige.....	9
b.	Erforderliche Unterlagen.....	10
c.	Unterlagen im Einzelnen.....	11
(1)	Lebenslauf.....	11
(2)	Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“.....	11
(3)	„Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland.....	14
(a)	Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen.....	14
(b)	Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen.....	15
(4)	Auszug aus dem Gewerbezentralregister.....	15
(5)	Ggf. Fortbildungsnachweise.....	17
4.	Anzeigepflicht bei Ausscheiden.....	17

II.	Anforderungen an die Verantwortlichen Personen.....	18
1.	Fachliche Eignung.....	19
a.	Anforderungen an die Verantwortlichen Personen.....	19
(1)	Intern Verantwortliche Person	19
(2)	Ausgliederungsbeauftragte bzw. Ausgliederungsbeauftragter	19
b.	Anforderungen an weitere Personen.....	20
2.	Zuverlässigkeit.....	20
a.	Anforderungen an die Verantwortlichen Personen.....	20
b.	Anforderungen an weitere Personen.....	20
3.	Interessenkonflikte.....	20
4.	Zeitliche Verfügbarkeit	21
5.	Aufsichtliche Maßnahmen	21
6.	Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes	22
III.	Ausgliederung von Schlüsselfunktionen	22
IV.	Schriftliche interne Leitlinien.....	22

- 1 Dieses Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den Qualifikationsanforderungen an Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen (also für die Schlüsselfunktion verantwortlich sind oder für diese tätig sind) und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist.
 - 2 Unter dem Begriff „Schlüsselfunktionen“ sind die in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 VAG vorgeschriebenen Schlüsselfunktionen (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen: die unabhängige Risikocontrollingfunktion gemäß § 26 VAG, die Compliance-Funktion gemäß § 29 VAG, die interne Revision gemäß § 30 VAG und die versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG) erfasst. Zudem können die Unternehmen selbst entscheiden, ob es bei ihnen weitere Schlüsselaufgaben gibt. Dies können von den Unternehmen zu identifizierende Bereiche sein, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.
 - 3 Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dem Rundschreiben nur der Begriff „Schlüsselfunktionen“ verwendet. Sämtliche Ausführungen beziehen sich auch auf eventuell von den Unternehmen identifizierte weitere Schlüsselaufgaben.
 - 4 Dieses Rundschreiben richtet sich – vorbehaltlich der weiter unten dargestellten Ausnahmen – an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden
 - Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG),
 - Pensionsfonds (§ 236 VAG),
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften (§ 7 Nr. 31 VAG),
 - Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG und
 - Gemischte Finanzholding-Gesellschaften (§ 7 Nr. 10 VAG)
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4 VAG)(je ein Unternehmen)
- nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.
- 5 Zur Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen sind verpflichtet:
 - Versicherungsunternehmen (ausgenommen kleine Versicherungsunternehmen und Sterbekassen)
 - alle Versicherungsgruppen, die ausschließlich aus inländischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen bestehen und Versicherungsgruppen mit Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gemäß § 7 Nr. 22 VAG, für die nach den in § 279 Abs. 2 VAG genannten Kriterien die Aufgabe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde der Bundesanstalt zufällt (§ 275 Abs. 1 Satz 1 VAG).
 - Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4 VAG)
 - 6 Besonderheiten gelten für die folgenden Unternehmen:
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften, Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG und gemischte Finanzholding-Gesellschaften haben gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG eine unabhängige Risikocontrollingfunktion, eine Compliance-Funktion und eine interne Revision einzurichten.

Unberührt bleiben etwaige zusätzliche oder weitergehende Pflichten zur Einrichtung von Schlüsselfunktionen im Falle einer zusätzlichen Regulierung als Versicherungsunternehmen.

- Sofern das übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats der Aufsicht nach dem VAG untersteht, sind gemäß § 25 Abs. 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) in Bezug auf das Finanzkonglomerat eine unabhängige Risikocontrollingfunktion, eine Compliance-Funktion und eine interne Revision einzurichten. Unberührt bleiben etwaige zusätzliche oder weitergehende Pflichten zur Einrichtung von Schlüsselfunktionen im Falle einer zusätzlichen Regulierung als Versicherungsunternehmen.
- Pensionskassen haben eine unabhängige Risikocontrollingfunktion (vgl. § 26 Abs. 8 i.V.m. § 234c Abs. 4) sowie eine interne Revision (§ 30 i.V.m. § 234b Abs. 2 VAG) einzurichten. Dies gilt grundsätzlich auch für die versicherungsmathematische Funktion (§ 31 i.V.m. § 234b Abs. 5 und 6 VAG). Demgegenüber muss keine Compliancefunktion eingerichtet werden (§ 234a Abs. 7 VAG).
- Die Regelungen zu Pensionskassen gelten entsprechend auch für Pensionsfonds (§ 237 Abs. 1 Satz 1 VAG).

7 Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens sind die folgenden Unternehmen, da für diese derzeit keine gesetzliche Verpflichtung für die Einrichtung von Schlüsselfunktionen besteht:

- kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG (vgl. § 212 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 9 VAG)
- Sterbekassen (§ 219 Abs. 1, der auf § 212 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 9 VAG verweist)
- Versicherungs-Zweckgesellschaften (vgl. § 168 Abs. 2 VAG)
- Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat (§ 62 Abs. 1 VAG)

8 Von den diesem Rundschreiben unterfallenden Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.

9 Abweichendes gilt für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen und Pensionsfonds): Für diese sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.

10 Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 3 FKAG i.V.m. § 275 Abs. 1 Satz 3 VAG i.V.m. § 24 VAG maßgeblich.

11 Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Rundschreibens sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder sich modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.

12 Das Rundschreiben soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie beispielsweise bei kleineren Vereinen (§ 210 VAG) oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (§§ 232, 236 VAG) gelten, zu beachten.

13 Dieses Rundschreiben ersetzt die bislang als Merkblatt formulierte Veröffentlichung vom 06.12.2018

- 14 Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation wird auf die folgenden Rundschreiben in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen, derzeit:
- [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#) inkl. der auf der verlinkten Internetseite veröffentlichten dazugehörigen FAQ
 - [Rundschreiben 08/2020 \(VA\) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(MaGo für EbAV\)](#)
- (Zum Anwendungsbereich des jeweiligen „MaGo-Rundschreibens“ siehe jeweils dort unter Abschnitt 2 „Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen“)
- 15 Die MaGo sowie die MaGo für EbAV enthalten im Rahmen ihres Anwendungsbereiches jeweils insb. in Abschnitt 9 nähere Vorgaben an die Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen sowie in deren Abschnitt 13 (MaGo) bzw. Abschnitt 12 (MaGo für EbAV) nähere Vorgaben an Ausgliederungen, die sich auch auf Ausgliederungen von Schlüsselfunktionen beziehen.

Hinweis zu thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage anderer Aufsichtsgesetze

Bei thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage von Aufsichtsgesetzen anderer Finanzsektoren (z.B. Kreditwesengesetz) ist zu beachten, dass auch bei inhaltlichen Ähnlichkeiten die Besonderheiten des jeweiligen Aufsichtsbereichs zu beachten sind. Dies beruht insbesondere auf

- teils inhaltlich unterschiedlichen europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen,
- auch infolgedessen anderen Leitlinien der jeweils zuständigen europäischen Aufsichtsbehörde sowie
- unterschiedlichen institutionellen Aufsichtsstrukturen und damit einhergehenden Verwaltungsabläufen. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute neben der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellungsabsichtsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu finden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Anzeige der vorgesehenen Bestellung von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich sind, finden Sie [hier](#).

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

- 16 Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.
- 17 Ohne entsprechende gegenteilige Mitteilung geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als verantwortlich vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszuges) veranlasst hat.
- 18 Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.
- 19 Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – zusätzlich zum fremdsprachigen Ausgangsdokument einer Übersetzung. Unter Umständen ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung erforderlich. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann – nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.
- 20 Die Anzeige der Beststellungsabsicht einer Verantwortlichen Person (siehe I.2.) ist **unverzüglich** zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von **zwei Wochen** ab der Absicht der Bestellung (s.u. I.2.c.).
- 21 Der Lebenslauf und das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und ggf. Nachweise über Fortbildung(en) sollen zusammen mit der Absichtsanzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Absichtsanzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.
- 22 Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.
- 23 Wenn bei der Bundesanstalt eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich weder eine Änderung eingetreten ist noch andere oder weitere Gesichtspunkte für das aktuelle Anzeigeverfahren relevant geworden sind, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum für weitere Anzeigen herangezogen werden.
- 24 Sofern aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland zuverlässigkeitsrelevante amtliche Dokumente in einem früheren Anzeigeverfahren bei der Bundesanstalt eingereicht wurden, müssen sie bei späteren Anzeigen

BaFin-Registernummer:

Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.

dann nicht mehr erneut bei der Bundesanstalt eingereicht werden, wenn der Wohnsitz im Ausland nicht mehr besteht und die bisher eingereichten Unterlagen ein Ausstellungsdatum ausweisen, das nach Beendigung des ausländischen Wohnsitzes liegt. Die Bundesanstalt kann weitere oder aktualisierte Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

25 Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

26 Die Absicht der Bestellung von Verantwortlichen Personen ist bei der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben. Die beabsichtigte Wiederbestellung einer – zunächst befristet bestellten – Verantwortlichen Person bei demselben Unternehmen ist ebenfalls anzeigepflichtig. In diesem Fall sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen, mit folgenden Erleichterungen:

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 1, 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4, 224 Abs. 2 Satz 4 Nr. 9, 232 Abs. 1, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

- Einzureichen sind nach derzeitiger Verwaltungspraxis der BaFin grundsätzlich nicht solche Unterlagen, die sich auf die fachliche Eignung beziehen (z.B. Lebenslauf), sondern nur solche, die für die Zuverlässigkeitsprüfung relevant sind. Dies umfasst:
 - Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ von der designierten Verantwortlichen Person
 - „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Klarstellend erfolgt der Hinweis, dass die unter I.1 in den Randnummern 23 und 24 beschriebenen Erleichterungen Anwendung finden.

27 Die Schlüsselfunktionen können bei den Unternehmen intern eingerichtet oder auf einen Dienstleister ausgegliedert werden, wobei jeweils **eine natürliche Person des Unternehmens als Verantwortliche Person** anzuzeigen ist.

28 Neben der Verantwortlichen Person können weitere Personen für eine Schlüsselfunktion tätig sein. Für diese Mitarbeiter, die die Verantwortliche Person in der Aufgabenerfüllung unterstützen, besteht keine Anzeigepflicht.

29 Nähere Informationen zu Schlüsselfunktionen und Ausgliederungen enthalten – im Rahmen ihrer jeweiligen Anwendungsbereiche – in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit:

- [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\)](#), dort insb. Abschnitt 9 (Schlüsselfunktionen) und Abschnitt 13 (Ausgliederungen);
- [Rundschreiben 08/2020 \(VA\) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(MaGo für EbAV\)](#), dort insb. Abschnitt 9 (Schlüsselfunktionen) und Abschnitt 12 (Ausgliederungen).

a. Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen

30 Bei der Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen ist die „Intern Verantwortliche Person“ (IVP) anzuzeigen.

b. Ausgliederung der Schlüsselfunktion

31 Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist die/der jeweilige „Ausgliederungsbeauftragte bzw. Ausgliederungsbeauftragte“ (AB) die Verantwortliche Person im Sinne des § 47 Nr. 1 VAG, die der Bundesanstalt anzuzeigen ist. Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten bzw. des Ausgliederungsbeauftragten als Verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion innerhalb des Unternehmens besteht in der Überwachung der Tätigkeitsausübung des Dienstleisters (vgl. insb. Rn. 266-273 MaGo sowie Rn. 232-241 MaGo für EbAV).

32 Die Anzeige der Ausgliederung nach § 47 Nr. 8 VAG ist unter Benennung der Zuständigen Person beim Dienstleister gesondert vorzunehmen (vgl. insb. Rn. 261-265 MaGo sowie Rn. 228-231 MaGo für EbAV). Die Zuständige Person beim Dienstleister ist nicht nach § 47 Nr. 1 VAG anzeigepflichtig. Die folgende Tabelle verdeutlicht die jeweils anzuzeigenden Personen:

	Anzeige gemäß § 47 Nr. 1 VAG Wer ist als Verantwortliche Person <u>im Unternehmen</u> für die Schlüsselfunktion anzuzeigen?	Anzeige gemäß § 47 Nr. 8 VAG Wer ist als Zuständige Person für die Schlüsselfunktion <u>beim Dienstleister</u> zu benennen?
Interne Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen	„Intern Verantwortliche Person“ (IVP) des Unternehmens	-
Ausgliederung der Schlüsselfunktion auf einen Dienstleister	„Ausgliederungsbeauftragte bzw. Ausgliederungsbeauftragter“ (AB) des Unternehmens	„Zuständige Person“ des Dienstleisters

33 Angesichts der Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einrichtung der Schlüsselfunktionen ist es zur Prüfung der aufsichtsrechtlichen Zulässigkeit erforderlich, dass das ausgliedernde Unternehmen erläutert, wie die arbeits-, dienst- und ggf. gesellschaftsrechtliche Verbindung des AB zu ihm ausgestaltet ist (Parteien des Arbeits- oder Dienstvertrags bzw. ggf. der Arbeits- oder Dienstverträge, ggf. Erteilung von Prokura, ggf. gesellschaftsrechtliche Bestellung).

c. Begriff der Absicht

34 Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 47 Nr. 1 VAG ist bereits die vorgesehene Bestellung einer Verantwortlichen Person anzuzeigen. Nur eine ausreichend konkretisierte Absicht, eine solche Person zu bestellen, ist anzeigepflichtig. Dies ist spätestens der Fall, wenn die Willensbildung im zuständigen Organ des Unternehmens zur Bestellung der Person als Verantwortliche Person abgeschlossen ist, auch wenn diese unter dem Vorbehalt anderer Gremien oder der Rückmeldung der Bundesanstalt steht. Es darf noch keine wirksame Bestellung vorliegen. Die Anzeige einer Bestellungsabsicht kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn das Unternehmen die Bestellungsabsicht für hinreichend konkretisiert erachtet.

35 In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem die Verantwortliche Person bestellt werden soll.

d. Absicht einer Bestellung bei einem weiteren Unternehmen

36 Sofern eine Verantwortliche Person zusätzlich zu einem schon bestehenden Mandat bei einem weiteren Unternehmen als Verantwortliche Person bestellt werden soll, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 23 und 24 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

e. Absicht einer Neubestellung im Zuge von Umwandlungen

37 Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen eine Neubestellung einer Verantwortlichen Person erfolgt, ist eine entsprechende Absichtsanzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

38 Für den Fall eines Rechtsformwechsels des Unternehmens nach dem Umwandlungsgesetz ohne Veränderung bei den Verantwortlichen Personen und Kontinuität des betriebenen Versicherungsgeschäfts ist keine Absichtsanzeige zu erstatten. Im Falle der Verschmelzung muss das übernehmende Unternehmen anzeigen, dass eine Verantwortliche Person des übertragenden Unternehmens bei dem übernehmenden Unternehmen als Verantwortliche Person bestellt werden soll.

39 Ist eine Absichtsanzeige erforderlich, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 23 und 24 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

3. Anzeigepflicht bei Absicht der Bestellung

a. Ausführungen zu der fachlichen Eignung in der Anzeige

40 In der Anzeige (etwa im Anschreiben) ist darzulegen, aufgrund welcher Berufserfahrung, Ausbildung, ggf. Fortbildung und weiterer Qualifikationen die designierte Verantwortliche Person über die **angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse** für die vorgesehene Tätigkeit bei dem konkreten Unternehmen verfügt.

41 In einem **ersten Schritt** ist vom Unternehmen – anhand der konkreten unternehmensindividuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zu besetzenden Position – darzulegen, welche fachlichen Anforderungen aus Sicht des Unternehmens für diese Position bestehen (**Bestimmung des Anforderungsprofils**).

42 In einem **zweiten Schritt** ist bezugnehmend auf das bestimmte Anforderungsprofil nachvollziehbar näher darzulegen, inwieweit die dargestellten theoretischen und praktischen Kenntnisse der designierten Verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion dessen fachliche Eignung für die konkrete Tätigkeit bei dem Unternehmen begründen (**Darlegung der Erfüllung des Anforderungsprofils**).

43 Sofern die vorgesehene Verantwortliche Person auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen haben wird: In der Anzeige ist auch darzulegen, aufgrund welcher Berufserfahrung und ggf. weiterer Qualifikationen eine **ausreichende Leitungserfahrung für die beabsichtigte Position** als Verantwortliche Person erworben wurde. Hierzu sind Ausführungen zu der erforderlichen Leitungskompetenz für die künftige Position und der bisherigen Leitungserfahrung (insb. interne Entscheidungskompetenzen, bisher unterstellte Geschäftsbereiche inkl. Anzahl der Mitarbeiter) zu machen und diese in Bezug zueinander zu setzen (Vergleichbarkeit der Führungsspanne/ Führungsaufgaben). Auf die Regelvermutung des § 24 Abs. 1 Satz 4 VAG wird hingewiesen.

- 44 Die BaFin erwartet eine konkrete Darstellung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle einschließlich einer Darlegung, warum die vorgesehene Verantwortliche Person dieses Anforderungsprofil erfüllt.
- 45 In der Vergangenheit konnte die Bundesanstalt Darstellungen der Unternehmen zur fachlichen Eignung bei bestimmten designierten Verantwortlichen Personen vereinzelt nicht oder zunächst nicht nachvollziehen. Dies betraf insbesondere Personen, die bislang nicht in der Versicherungsbranche tätig waren oder für die die vorgesehene Position mit einem großen Zuwachs in der Führungsspanne einherging. Deshalb erwartet die Bundesanstalt in solchen Fällen eine detailliertere Darstellung. Die Unternehmensausführungen ermöglichen der Bundesanstalt eine Bewertung, ob die designierte Verantwortliche Person zum Zeitpunkt des vorgesehenen Funktionsantritts fachlich geeignet sein wird oder – sofern die fachliche Eignung als Ergebnis der aufsichtlichen Prüfung (noch) nicht gegeben ist – weitere Qualifizierungen wie bspw. eine Einarbeitungszeit verbunden mit einem späteren Funktionsantritt erforderlich sind.

b. Erforderliche Unterlagen

- 46 Der Absichtsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (1) Lebenslauf von der designierten Verantwortlichen Person
 - (2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ von der designierten Verantwortlichen Person
 - (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - (5) Ggf. Fortbildungsnachweise
 - (6) Im Anschreiben oder als separates Dokument: Konkrete Darstellung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle einschließlich einer näheren Darlegung, warum die vorgesehene Person dieses Anforderungsprofil erfüllt (s. soeben bei I.3.a))
- 47 Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) direkt an die Bundesanstalt übersandt.
- 48 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Rundschreiben eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen überprüfen kann.
- 49 Allgemeine Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht finden sich auf der Internetseite der Bundesanstalt, derzeit [hier](#).
- 50 Sobald ein elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

c. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

51 Der Absichtsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der mit Datum zu versehenen Lebenslauf der Verantwortlichen Person muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Derzeit¹ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend. Der Lebenslauf hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname, zwischenzeitlich geführte Namen
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz(e)
- Staatsangehörigkeit(en)
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.
- Angaben zu Sprachkenntnissen.

Vgl. den Technischen Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

52 Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere

- die konkrete Position
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- den Namen und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
- den Ort der Tätigkeit

anzugeben.

53 Wenn eine Person in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe I.3.c.(3) und (4)) hat.

(2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

54 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur

¹ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der bei Unternehmen für Schlüsselfunktionen vorgesehenen Verantwortlichen Personen bereit:

- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- hoheitliche Sanktionen²,
- gewerbe- oder vermögensrechtliche Verfahren sowie Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann (z.B. § 35 Gewerbeordnung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse, § 46 Steuerberatungsgesetz, § 20 Wirtschaftsprüferordnung oder § 14 Bundesrechtsanwaltsordnung)
- Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
- Erklärung über Geschäftsbeziehungen
- Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
- Übersicht zu weiteren Mandaten

55 Das mit Datum zu versehenende Formular ist sowohl bei der Absichtsanzeige als auch aktualisiert bei etwaigen später eintretenden Veränderungen einzureichen. Derzeit³ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend.

56 In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
- die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
- die mit einem Freispruch beendet worden sind
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) zu entfernen oder zu tilgen ist oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

57 Nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Strafverfahren sowie sonstige (vorläufig) eingestellte Strafverfahren sind dagegen – mit Ausnahme von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO – anzugeben, da sich auch aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben können, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten. Diese Verfahren müssen jedoch dann nicht angegeben werden, wenn sie vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, mit einer Geldbuße, Auflage, Weisung oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind.

² Unter „hoheitliche Sanktionen“ fallen zum einen die Fälle des § 7a VAG, die zur Unzuverlässigkeit (S. 1) bzw. in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen (S. 2 und 3). Zum anderen sind auch vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen anzugeben, so dass hierunter auch hoheitliche Sanktionen von offiziellen Stellen außerhalb der Europäischen Union fallen.

³ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

- 58 Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind
 - die gemäß §§ 152, 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu entfernen oder zu tilgen sind
 - hinsichtlich Entscheidungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, wenn der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf vor mehr als fünf Jahren entfallen ist oder
 - wenn Sie in dem betreffenden Verwaltungsverfahren von dem Vorwurf entlastet wurden.
- 59 Vergleichbare Sachverhalte hinsichtlich Straf-, Bußgeld- und sonstigen Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- 60 Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- 61 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat die Person ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG der Person und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.
- Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:**

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder.
- 62 Soweit (i) die Person, (ii) ein Angehöriger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) oder (iii) ein von der Person oder dessen Angehörigem im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben. Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).

(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

63 Die Verantwortliche Person muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) und/ oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) einreichen.⁴

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

64 Verantwortliche Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

65 In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

66 Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

67 Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch die Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Der Antrag ist so rechtzeitig

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b des BZRG, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert wurde, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das BfJ hat auf seiner [Internetseite](#) Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht.

⁴ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmittelungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmittelungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

beim BfJ zu stellen, dass das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

- 68 Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

- 69 Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

Personen mit...		Unterlagen
deutscher Staatsangehörigkeit und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes "Behördenführungszeugnis"
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und...	Wohnsitz in Deutschland	Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- 70 Weiterhin ist ein Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) bei der Bundesanstalt einzureichen.⁵

- 71 Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen

⁵ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmittelungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmittelungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

72 Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vor-
druck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralre-
gister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanlei-
tung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

73 Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende
Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann,
bei dem die betreffende Person bestellt werden soll, sind
als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Register-
nummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

74 Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der
gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an
die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit
der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Absichtsanzeige beizufügenden Un-
terlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

75 Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in
Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deut-
schen GZR-Auszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundes-
anstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen und strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbe-
erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen und bei ihnen tätige natürliche Personen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 GewO).

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom damaligen Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO a.F. (jetzt: § 153c GewO) erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung ([2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -](#)) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbeschlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbes	Schlüsselnummer
146	Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen	6100
147	Krankenversicherung	6120
148	Schaden- und Unfallversicherung	6140
149	Rückversicherung	6160
150	Vermittlung von Versicherungen	6190

(5) Ggf. Fortbildungsnachweise

- 76 Wenn die fachliche Eignung einer Verantwortlichen Person (auch) durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Absichtsanzeige Nachweise (Fotokopien sind grundsätzlich ausreichend) über den erfolgreichen Besuch der Fortbildung(en) beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung(en) hervorgehen. Das Erfordernis der Einreichung von Nachweisen bezieht sich nur auf Fortbildungen, die für die Beurteilung des Vorliegens der gemäß § 24 Abs. 1 VAG erforderlichen fachlichen Eignung maßgeblich sind.

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

- 77 Das Unternehmen hat das Ausscheiden einer Verantwortlichen Person unverzüglich anzuzeigen, jeweils unter Angabe der Gründe, sofern diese für die Beurteilung der Qualifikation der Person (§ 24 Abs. 1 VAG) bedeutsam sind.

Rechtsgrundlage:

§ 47 Nr. 2, 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4, § 224 Abs. 2 Satz 4 Nr. 9, § 232 Abs. 1, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

- 78 Die Anzeige des Ausscheidens soll nicht kombiniert mit einer Bestellungsanzeige eingereicht werden, sondern separat erfolgen, damit für Zwecke des Datenschutzes eine klare Trennung der Vorgänge erfolgen kann.

II. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

- 79 Die Verantwortliche Person muss fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die fachliche Eignung muss aktuell vorhanden sein.
- 80 Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden und die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Besonderheiten zu beachten (insb. §§ 234a Abs. 7, 234b VAG sowie Abschnitt 9 der MaGo für EbAV). Hinsichtlich der Anforderungen an Verantwortliche Personen werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 Satz 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen (§ 296 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.
- 81 Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die **fachliche Eignung** spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft also an die individuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens an.
- 82 Da es also auf die unternehmensindividuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Absichtsanzeige auf der Grundlage der aktuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.
- 83 Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Während bei Unternehmen mit geringerer Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien geringere Anforderungen möglich sind, sind bei Unternehmen mit stärkerer Ausprägung dieser Kriterien unter Umständen erst aufwändigere Gestaltungen als proportional einzustufen.
- 84 Für die Anforderungen an die **Zuverlässigkeit** gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der individuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.
- 85 Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit werden anhand der einzureichenden Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Tätigkeit als Verantwortliche Person erfüllt sein.
- 86 Im Fall der Wahrnehmung von Leitungspositionen sollte auch das Vorliegen entsprechender Leitungserfahrung berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1, 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. § 67 Abs. 4, § 224 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, § 232 Abs. 1, 234b Abs. 7, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1, § 275 Abs. 1 Satz 1, § 293 Abs. Satz 1 VAG
Art. 273 Abs. 2, 3 DVO

1. Fachliche Eignung

87 Fachliche Eignung bedeutet, dass Verantwortliche Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO müssen die Unternehmen gewährleisten, dass alle Verantwortlichen Personen **jederzeit** die notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

88 Insbesondere erfordert die fachliche Eignung stetige Weiterbildung, so dass die Verantwortlichen Personen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.

a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

89 Die Anforderungen an die fachliche Eignung als Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion ergeben sich aus den Beschreibungen ihrer jeweiligen Zuständigkeit innerhalb des Governance-Systems:

- § 26 VAG und Art. 269 DVO: die unabhängige Risikocontrollingfunktion,
- § 29 VAG und Art. 270 DVO: die Compliance-Funktion,
- § 30 VAG und Art. 271 DVO: die interne Revision,
- § 31 VAG und Art. 272 DVO: die versicherungsmathematische Funktion.

90 Bei der versicherungsmathematischen Funktion sind gemäß § 31 Abs. 3 VAG Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken des Unternehmens angemessen sind, sowie einschlägige Erfahrungen mit den maßgeblichen fachlichen und sonstigen Standards gefordert.

91 Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Besonderheiten zu beachten (insb. §§ 234a Abs. 7, 234b VAG sowie keine Geltung der Art. 269 bis 272 DVO).

92 Ferner wird auf die näheren Vorgaben an die Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen sowie entsprechender Ausgliederungen in der MaGo (dort Abschnitte 9 und 13) bzw. MaGo für EbAV (dort Abschnitte 9 und 12) verwiesen.

(1) Intern Verantwortliche Person

93 Bei der Einrichtung der Schlüsselfunktion im Unternehmen muss die Intern Verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Schlüsselfunktion besitzen.

(2) Ausgliederungsbeauftragte bzw. Ausgliederungsbeauftragter

94 Die Anforderungen an die fachliche Eignung als Ausgliederungsbeauftragte bzw. Ausgliederungsbeauftragter richten sich nach der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion. Die Ausgliederungsbeauftragte bzw. der Ausgliederungsbeauftragte überwacht den Dienstleister bzw. Subdienstleister bei der Ausführung. Die Ausgliederungsbeauftragte bzw. der Ausgliederungsbeauftragte muss über ausreichende Kenntnisse der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion verfügen, um seiner Überwachungsfunktion gerecht zu werden.

b. Anforderungen an weitere Personen

- 95 Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die für Schlüsselfunktionen tätig sind, richten sich nach den jeweiligen Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Person.
- 96 Sofern von den Unternehmen Stellvertreter für Verantwortliche Personen vorgesehen sind, müssen auch diese entsprechend qualifiziert sein. Der Stellvertreter ist nicht anzeigepflichtig. Eine Anzeigepflicht entsteht erst dann, wenn die bisherige Verantwortliche Person aus der Position ausscheidet und der Stellvertreter dauerhaft die Verantwortliche Person wird.

2. Zuverlässigkeit

a. Anforderungen an die Verantwortlichen Personen

- 97 Verantwortliche Personen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.
- 98 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese Umstände die sorgfältige und ordnungsgemäße Tätigkeit als Verantwortliche Person beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren der Verantwortlichen Person hinsichtlich finanzieller, straf-, vermögens- und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.
- 99 Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.
- 100 Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit der Person in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.
- 101 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:
- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen die Person oder ein Unternehmen, in dem die Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
 - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Vermögens- oder Steuerbereich, Geldwäschdelikte oder schwere Kriminalität
 - Interessenkonflikte.

b. Anforderungen an weitere Personen

- 102 Die für Schlüsselfunktionen tätigen Personen müssen ebenfalls zuverlässig sein.

3. Interessenkonflikte

- 103 Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, die Verantwortliche Person in der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und ihrer Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, beeinträchtigen. Dauerhafte

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 258 Abs. 5, 268 Abs. 1 DVO

Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.

- 104 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass eine Verantwortliche Person mit einer oder mehreren der nachfolgenden Personen beim anzeigenden Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigenverhältnis steht:
- Mitglied der Geschäftsleitung,
 - Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder
 - andere Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen
- 105 Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Tätigkeit entgegensteht.
- 106 Ein Interessenkonflikt kann ferner dann gegeben sein, wenn (i) die Verantwortliche Person, (ii) ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der Verantwortlichen Person oder (iii) ein von der Verantwortlichen Person oder dessen Angehörigem/n geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann. Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).
- 107 Interessenkonflikte der Verantwortlichen Person insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.
- 108 Ferner wird insb. auch auf die MaGo und die MaGo für EbAV verwiesen, die im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs weitere Hinweise zu Interessenkonflikten betreffend Schlüsselfunktionen enthalten.
- 109 Verantwortliche Personen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung frühzeitig offenlegen. Die Geschäftsleitung hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Verantwortlichen Personen bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

- 110 Verantwortliche Personen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass die Verantwortlichen Personen unter Berücksichtigung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein müssen, für ihre Tätigkeit ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass sie die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwenden. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jeder einzelnen Verantwortlichen Person nur dann eine Tätigkeit anzunehmen, wenn sie dem zeitlichen Aufwand dieser Tätigkeit auch gerecht werden kann.

5. Aufsichtliche Maßnahmen

- 111 Verstöße gegen die in § 303 VAG genannten Vorschriften und Anordnungen (hierzu gehören neben den Normen des VAG und der DVO bspw. auch solche zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) können – neben weiteren aufsichtlichen Maßnahmen – unter den dort näher genannten Voraussetzungen zu Verwarnungen, Abberufungsverlangen und Tätigkeitsuntersagungen führen.

6. Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes

- 112 Bestimmte Versicherungsunternehmen sind Verpflichtete i.S.d. des Geldwäschegesetzes (GwG). Erfasst sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG Solvabilität II-Versicherungsunternehmen und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, jeweils nach näherer Maßgabe von lit. a) bis d). Diese Verpflichteten müssen die im GwG und in den §§ 52 bis 55 VAG normierten Vorgaben einhalten. Die Bundesanstalt hat auf ihrer Internetseite [die allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(AuA\)](#) sowie einen [Besonderen Teil für Versicherungsunternehmen \(AuA BT VU\)](#) veröffentlicht.

III. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

- 113 Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen auf einen Dienstleister oder Subdienstleister haben die Unternehmen sicherzustellen, dass die Personen beim Dienstleister bzw. Subdienstleister, die für die Schlüsselfunktionen zuständig sind, eine hierfür ausreichende Qualifikation besitzen (für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge gilt insoweit § 234b Abs. 7 VAG). Der Dienstleister bzw. Subdienstleister hat dazu seinen eigenen Prüfprozess darzulegen und dem Unternehmen eine schriftliche Bestätigung mit dem Ergebnis der Prozessprüfung auszuhändigen.
- 114 Die Unternehmen haben jeweils eine Ausgliederungsbeauftragte bzw. einen Ausgliederungsbeauftragten zu benennen, der die operative Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags der Schlüsselfunktion trägt. Die Letztverantwortung liegt auch im Falle der Ausgliederung bei der Geschäftsleitung.
- 115 Diese Anforderungen gelten ebenfalls im Fall einer konzern- oder gruppeninternen Ausgliederung.
- 116 Für Personen beim Dienstleister bzw. Subdienstleister, die für Schlüsselfunktionen zuständig sind, besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- 117 Allerdings sind im Rahmen der separaten Anzeigepflicht für die Absicht der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion gemäß § 47 Nummer 8 VAG die zuständigen Personen beim Dienstleister zu benennen.

Für weitere Einzelheiten zur Ausgliederung von Schlüsselfunktionen wird auf die Rundschreiben MaGo und MaGo für EbAV verwiesen, insb. auf die entsprechenden Abschnitte zu Ausgliederungen (Abschnitt 13 in der MaGo, Abschnitt 12 in der MaGo für EbAV).

IV. Schriftliche interne Leitlinien

- 118 Die Unternehmen - mit Ausnahme von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder tätig sind, festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 119 Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.
- 120 Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 3 VAG
Art. 273 Abs. 1 DVO